



Beteiligung in Brandenburg

§ 18a BbgKVerf und seine Umsetzung

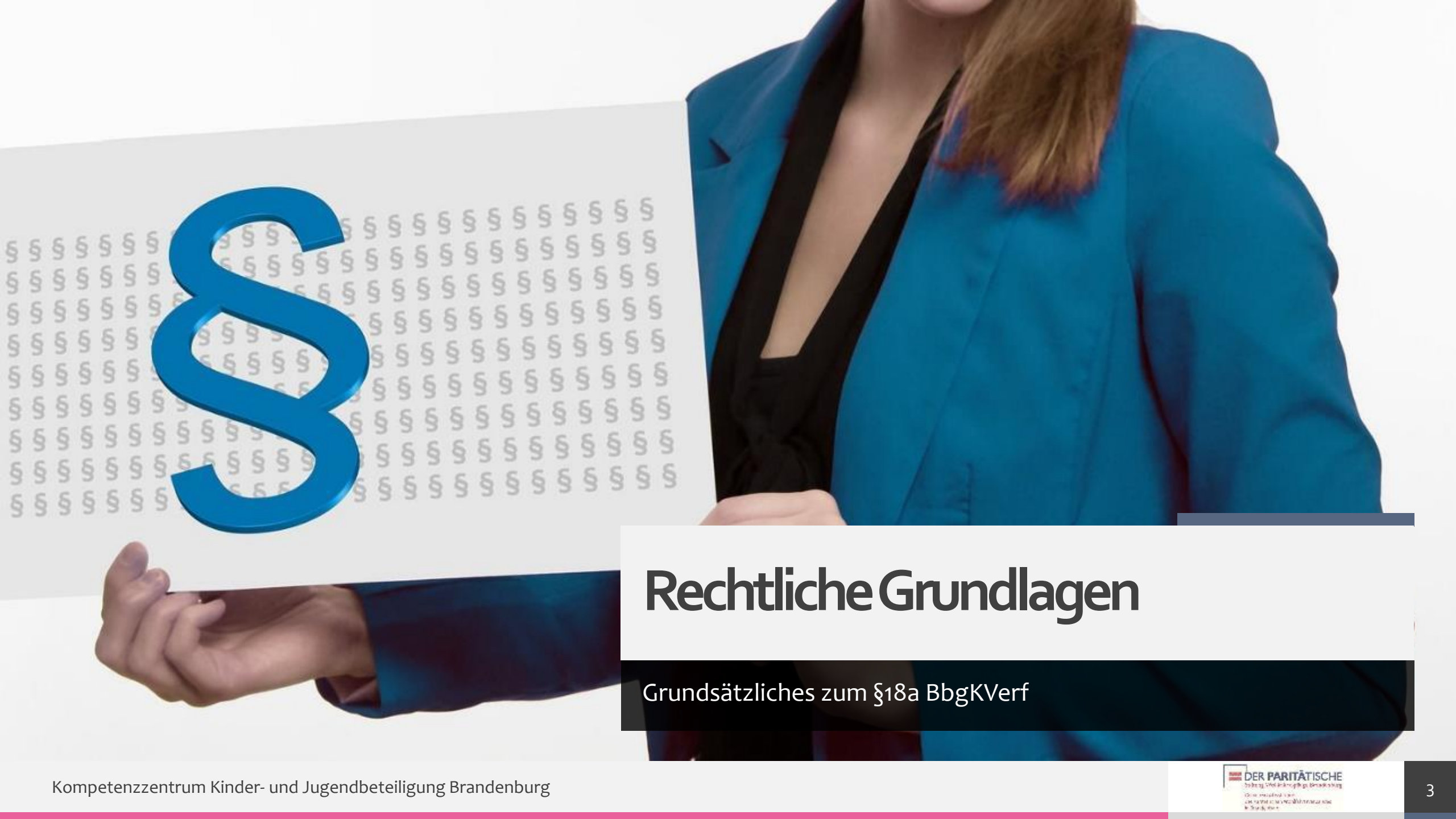


1. Grundsätzliches zum §18a BbgKVerf (Historie und Hintergrund)
2. Zum rechtlichen Verständnis
 - a. Möglichkeiten der kommunalen Verankerung
 - b. (Haupt-)Zielgruppen
 - c. Subjektiver Rechtsanspruch
 - d. Unbestimmte Rechtsbegriffe
 - e. Legitimität von Beteiligungsstrukturen
3. 7 Thesen zur Umsetzung aus fachlicher Sicht
4. Kernaussagen/-herausforderungen bei der Umsetzung

Inhalt

„Meine Mama hat immer gesagt, das Leben ist wie eine Schachtel Pralinen. Man weiß nie, was man kriegt“

(Forrest Gump 1994).



Rechtliche Grundlagen

Grundsätzliches zum §18a BbgKVerf

Rechtliche Grundlagen

UN-Kinderrechtskonvention

Grundgesetz

SGB VIII

Baugesetzbuch

BKSchG

Verfassung des Landes Brandenburg (§ 21, 22, 23, 24, 27)

Kommunalverfassung Brandenburg (§ 18a, und: 13,19)

Schulgesetze

**Kita-G
Brandenburg**

**AG
KJHG**

Die Brandenburger Verfassung



Vorbemerkung

§18a BbgKVerf im Kontext der Landesverfassung

- „Kindern und Jugendlichen ist durch Gesetz eine Rechtsstellung einzuräumen, die ihrer wachsenden Einsichtsfähigkeit durch die Anerkennung zunehmender Selbständigkeit gerecht wird.“ (Art. 27 Abs. 4 BbgLVerf)
- „Jeder hat nach Maßgabe des Gesetzes das Recht auf Einsicht in Akten und sonstige amtliche Unterlagen der Behörden und Verwaltungseinrichtungen des Landes und der Kommunen, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.“ (Art. 21 Abs. 4 BbgLVerf)

- Gesetzliche Initiativen schon seit 10 Jahren aus unterschiedlichen Fraktionen
- Neuregelung in der Kommunalverfassung nach Scheitern der „Kreisgebietsreform“ zunächst auf Eis gelegt
- Fraktionsübergreifende Initiative wieder ab ca. 04/2018
- Anhörungsverfahren im Mai/Juni 2018
- Einigung auf „Maximalkonsens“
- **Einstimmige Beschlussfassung des Landtages** am 29.06.2018 (bei Enthaltung der AfD)



Herzlichen Glückwunsch!

weitreichendste gesetzliche Regelung
bundesweit.

§ 18a BbgKVerf: Mitwirkung und Beteiligung von Kindern und Jugendlichen

Erstes Gesetz zur Änderung der Kommunalverfassung Brandenburg vom 29. Juni 2018 in Kraft getreten am 3. Juli 2018
GVBl.I Nr. 15/2018

Wortlaut

1. Die Gemeinde sichert Kindern und Jugendlichen in allen sie berührenden Gemeindeangelegenheiten Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte.
2. Die Hauptsatzung bestimmt, welche Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen in der Gemeinde geschaffen werden. Kinder und Jugendliche sind an der Entwicklung der Formen angemessen zu beteiligen.
3. Die Gemeindevertretung kann einen Beauftragten für Angelegenheiten von Kindern und Jugendlichen benennen. Für den Beauftragten gilt § 18 Absatz 3 entsprechend.
4. Bei der Durchführung von Planungen und Vorhaben, die die Interessen von Kindern und Jugendlichen berühren, soll die Gemeinde in geeigneter Weise vermerken, wie sie die Beteiligung nach Absatz 1 durchgeführt hat.

Zum rechtlichen Verständnis

Jetzt geht's ans Eingemachte!

Zentrale Fragen und Antworten

Einschätzungen aus kommunalrechtlicher und fachlicher
Sicht

Auszüge aus der **Vorabversion eines kommunalrechtlichen Gutachtens** der Rechtsanwälte Dr. Lück und Dr. Schulte zu Sodingen der Kanzlei Dombert (Potsdam) zum §18a BbgKVerf (Februar 2019) mit **fachlichen Ergänzungen** KiJuBB.



Möglichkeiten der kommunalen Verankerung

Anpassung der Hauptsatzung (§18a Abs 2 BbgKVerf)

- Umsetzung über „Beteiligungssatzung“ und „Beteiligungskonzepte“ widerspricht Abs. 2, ist aber durchaus „sachgerecht“, denn:
- es kann „viel umfassender und intensiver auf die Formen zur eigenständigen Mitwirkung von Kindern und Jugendlichen eingegangen werden“ als in einer „allgemeinen“ formulierten Hauptsatzung

→ Beteiligungskonzept



Beteiligungskonzepte

z.B. mit folgenden Regelungen:

- Ziele, Formen und Formate der Beteiligung, soweit vorhanden,
- Aufgaben von Kinder- und Jugendbeauftragten und Kooperationspartnern, etwa Jugendhilfeeinrichtungen und –verbände, kooperierende Schulen und Kindertagesstätten
- Fortgang der Entwicklung über die Kinder- und Jugendbeteiligung (Evaluation, Fortschreibung, Controlling)



(Haupt-)Zielgruppen

Kinder und Jugendliche in einer Altersspanne von 6 bis 27 Jahren

- keine „Untergrenze“ bei der Altersspanne vorgesehen
- die Möglichkeit der eigenen Meinungsbildung sollte Voraussetzung sein („entsprechend ihrem Entwicklungsstand“ §8 SGB VIII und der „wachsenden Einsichtsfähigkeit“ Art. 27 Abs. 4 BbgLVerf)
- setzt in der Regel mit Beginn der Schulpflicht ein
- Kernzielgruppe damit die Altersgruppe 6-18 Jahre
- Anbindung und „Heranführung“ an Kommune auch in der KiTa schon sinnvoll

- der Rechtsanspruch ist gerichtet auf die Beteiligung und Durchführung von Maßnahmen gegenüber der Gemeinde(vertretung)
- in gerichtlichen Streitigkeiten müssten sich Minderjährige mangels Prozessfähigkeit von ihren Eltern vertreten lassen
- die Gemeinde ist zur Schaffung von Beteiligungsstrukturen verpflichtet
- bei Nichtbeachtung können kommunalaufsichtsrechtliche Maßnahmen gegen die Gemeinde verhängt werden



Subjektiver Rechtsanspruch

Kinder und Jugendliche haben einen einklagbaren Rechtsanspruch!



Unbestimmte Rechtsbegriffe

Grundsätzliches

- Sie sind grundsätzlich weit auszulegen (s. auch Rundschreiben des MIK Bbg vom 3. August 2018).
- die Kommunen haben einen gewissen Gestaltungsspielraum bei der Gewährleistung der „Formen“ zur eigenständigen Mitwirkung



„sie berührende Gemeindeangelegenheiten“

ist grundsätzlich „weit auszulegen“

Formulierung umfasst neben kinder- und jugendspezifischen Angelegenheiten auch solche, die für das Lebensumfeld von Kindern und Jugendlichen von Interesse sein können.



„sichert (zu)“

im Sinne von „gewährleisten, fördern, unterstützen“

Mit der gewählten Formulierung „sichert“, wird die Verpflichtung der Gemeinde zur Förderung von kommunalpolitischen Kinder- und Jugendinteressen verdeutlicht.



„Formen zur eigenständigen Mitwirkung“

§ 18a Abs. 2 S. 1 BbgKVerf

- sind die speziell für die kommunalpolitische Einbindung von Kindern und Jugendlichen geschaffenen Beteiligungsformate und Mitwirkungsoptionen.
- Die Formulierung beinhaltet eine Komponente von „Selbstwirksamkeit“ und „Selbstorganisation“.



„angemessene“ Beteiligung

kommunale Zusammenhänge „jugendorientiert“ vermitteln!

- Informationen über die kommunalen Inhalte werden durch altersgerechte Veranschaulichungen verständlich und inhaltlich korrekt vermittelt.
- bedeutet aber auch, dass Kinder- und Jugendbeteiligung nicht „um jeden Preis“ erfolgen muss. Beteiligungs- und Mitwirkungsrechte muss die Kommune nur insoweit umsetzen, dass gleichzeitig die Arbeitsfähigkeit und Effektivität der Verwaltung gewahrt bleibt.



„in geeigneter Weise vermerken“

Dokumentationspflicht

- Sinn und Zweck ist es, die Beteiligung an den Gemeindeangelegenheiten abzusichern und zugleich die Nachprüfbarkeit zu gewährleisten.
- mindestens die folgenden Aspekte: die Anzahl und Altersspanne von den beteiligten Kindern und Jugendlichen, die eingesetzte Form (Methode) der Beteiligung sowie die Ergebnisse der Beteiligungsprozesse und ggf. deren Berücksichtigung innerhalb der Kommune (vgl. Anhörungsverfahren zum §18a BbgKVerf).

- Die teilweise noch beschränkte Geschäftsfähigkeit der Vertreter/innen von Kindern und Jugendlichen ist rechtlich nicht problematisch, da Kinder und Jugendliche im Rahmen der Beteiligungsstrukturen keinen „echten“ Einfluss auf demokratische Entscheidungsprozesse haben, da legitimierte Landesorgane die letztverbindlichen Beschlüsse fassen bzw. Entscheidungen treffen.
- Legitimierung auch über Beschlüsse oder Bestätigungen der kommunalen „Organe“ möglich (z.B. Rathenow KiJuPa als „sachkundige Einwohner*innen“).



Legitimität von Beteiligungsstrukturen

Beteiligungsstrukturen können durch „Wahlen“ legitimiert werden.

Wie kann es gelingen?



Kurze Verschnaufpause!

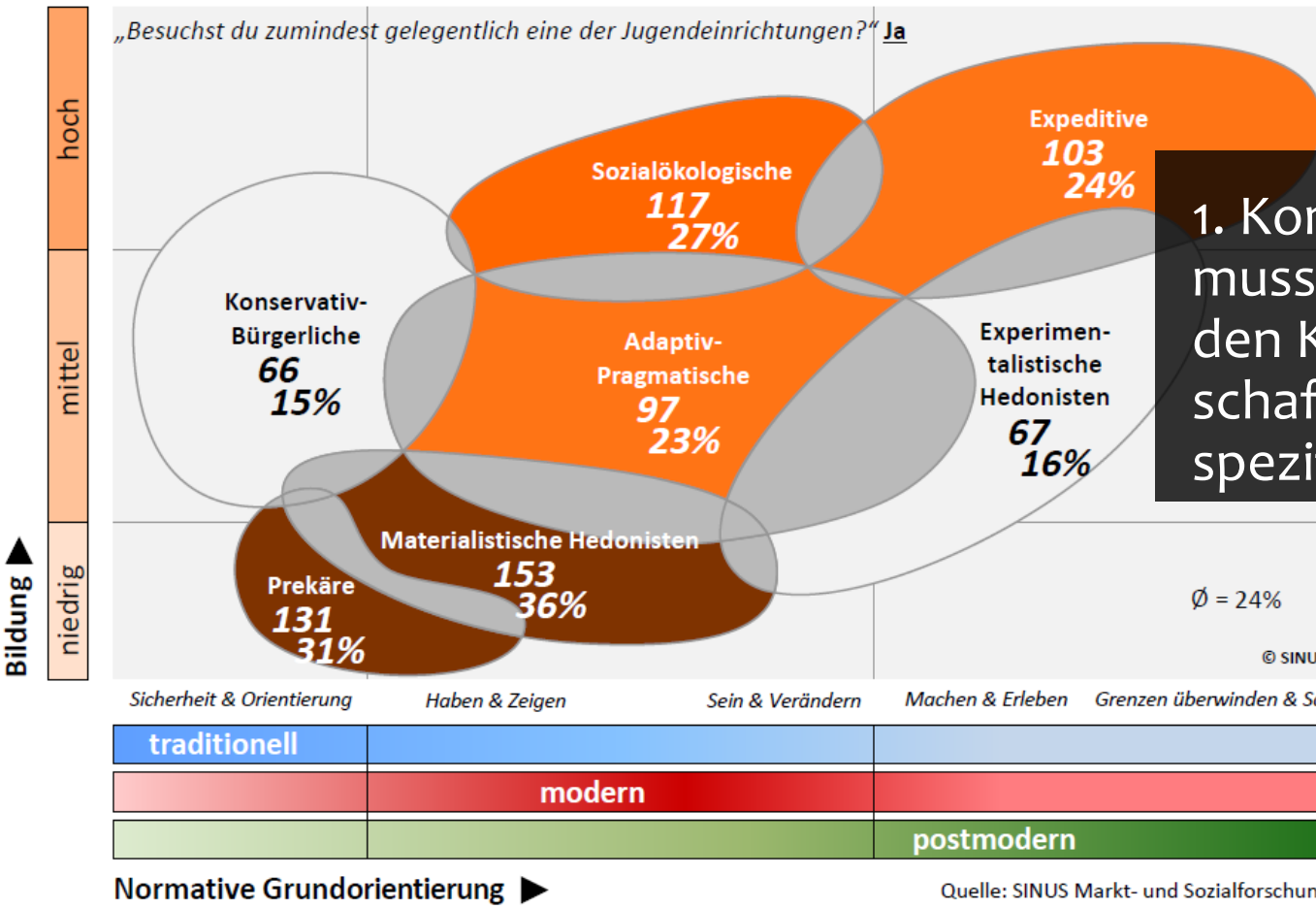


7 Thesen

zur Umsetzung von Kinder- und
Jugendbeteiligung in Brandenburger Kommunen

Besuch von Jugendeinrichtungen

„Zumindest gelegentliche Besucher von Jugendeinrichtungen“ nach Milieus



1. Kommunale Kinder- und Jugendbeteiligung muss die Heterogenität der jungen Menschen in den Kommunen berücksichtigen, Zugänge schaffen und auf verschiedene Zielgruppen spezifisch eingehen.

- Lebensumstände von Brandenburger Kinder und Jugendlichen sind vielfältig.
- §18a BbgKVerf gilt für ALLE Kinder und Jugendlichen.
- Methoden und Arbeitsformen müssen eine breite Zugangsbasis für Kinder und Jugendliche aus verschiedenen Lebenswelten und -situationen enthalten.
- „benachteiligte Gruppen“ erreichen!

Basis: 1.216 Fälle, alle Befragten

■ = überrepräsentiert ■ = durchschnittlich □ = unterrepräsentiert

SINUS: Jugendliche Lebenswelten in Brandenburg 2014




2. Kinder- und Jugendbeteiligung muss über verbindliche Strukturen als Querschnittsaufgabe in den Kommunen verankert werden.

verbindliche/kontrollierbare/verlässliche Strukturen, z.B. über:

- die Kinder- und Jugendbeauftragten,
- Beteiligungsbeauftragten, Mitarbeiter*innen aus der Verwaltung, Sozialraumkoordinator*innen, JuKos oder
- gut von der Verwaltung begleitete und mit Entscheidungskompetenzen ausgestattete Gremien junger Menschen selbst, wie z.B. Kinder- und Jugendparlamente, Kinder- und Jugendbeiräte oder Jugendforen


→ Unterstützung durch lokale Netzwerke der Einrichtungen und Träger

A photograph of three business professionals (two women and one man) in an office setting. They are smiling and holding large, stylized speech bubbles. The man in the center is holding a green speech bubble, the woman on the left is holding a yellow one, and the woman on the right is holding a blue one. The background is a bright, modern office interior.

3. Kommunen müssen personelle Ressourcen für die Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bereithalten.

Die Benennung verbindlicher Ansprechpartner*innen (als Personalstelle oder Stellenanteile) mit Kompetenzen:

- Parteilichkeit und Einfühlungsvermögen
- Kenntnisse über demokratische und pädagogische Beteiligungsverfahren, Methodenkompetenz
- Adressat*innengerechte Ausdrucksfähigkeit
- Fähigkeit zur Lobbyarbeit
- Fähigkeit zur Herstellung von Netzwerken, Kenntnisse Netzwerkmanagement
- Kenntnisse von Strategien von für Kinder und Jugendliche; solidarische Umsetzungsmöglichkeiten in Verwaltungs- und Wirtschaftsstrukturen



4. Prozessorientierte Planungsverfahren ermöglichen den systematischen Aufbau von Kinder- und Jugendbeteiligung in der Kommune.

- Ist-Standanalyse (Bestand an Einrichtungen und Diensten feststellen): u.a. was wurde bislang schon gemacht? Welche Ressourcen (personell, materiell, zeitlich, räumlich) gibt es?
- Bedarfsanalyse: unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Betroffenen: welche Themen interessieren junge Menschen und welche Formen der Beteiligung werden favorisiert?
- Planung und Festlegung der Vorhaben

(vgl. §80 SGB VIII Jugendhilfeplanung)

→ Kommunales Beteiligungskonzept



5. Kommunale Beteiligungskonzepte sichern die Flexibilität, Evaluation und Fortschreibung von Kinder- und Jugendbeteiligung.

Beteiligungskonzepte sind keine aktionistischen Interventionen oder Auflistungen von Tätigkeiten, sondern beinhalten u.a.:

- Beschreibung der Ausgangslage
- ein Leitbild zur Kinder- und Jugendbeteiligung
- Ziele (SMART, Leit-, Mittler- und Handlungsziele)
- Zielgruppen
- die konkrete Umsetzung
- die Qualitätssicherung
- die Evaluation und Fortschreibung



6. Kinder- und Jugendbeteiligung muss auf kommunaler Ebene in einem Mix an Formen und Methoden angeboten werden.

- „Methoden- oder Formatmix“ ermöglicht auf die wechselnden Bedarfe sich verändernder Generationen junger Menschen reagieren zu können
- Kombination mit „jugendkulturellen“ Ansätzen
- offene Formate haben sich vielfach bewährt, daneben aber auch:
 - parlamentarische bzw. repräsentative Formen
 - medienggebundene Formen
 - offene Formen der Beteiligung
 - projektbezogene Formen

→ „Kommunale Arbeitshilfe“

<http://www.kijubb.de/Wissen.php>





7. Qualitätskriterien unterstützen Prozesse und gewährleisten eine jugendgerechte Umsetzung.

- Sie dienen der besseren Orientierung und Ausrichtung der geplanten Beteiligungsprozesse.
- Sie helfen, „Beteiligungsfallen“ zu vermeiden.

Beispiele:

- Stufenmodell der Beteiligung nach S. Arnstein
- Gelingensfaktoren in der „kommunalen Arbeitshilfe“
- BMFSFJ-Broschüre: „Qualitätsstandards für Beteiligung von Kindern und Jugendlichen“
- Informationen zu jugendgerechten Kommunen unter: www.jugendgerecht.de

Zum Schluss: Herausforderungen und Fragen zum Weiterdenken



Beteiligung jetzt!



Herausforderungen bei der Umsetzung einer kinder- und jugendgerechten Beteiligung in Brandenburger Kommunen

1. Wie gelingt es Kinder- und Jugendbeteiligung auf kommunaler Ebene kontinuierlich und wirksam umzusetzen?
2. Welche Aufgabe haben die Fachkräfte der Jugendhilfe bei der kommunalen Kinder- und Jugendbeteiligung?
3. Wie können auch junge Menschen, denen die direkten Beteiligungszugänge fehlen, beteiligt werden?



Katja Stephan

0173 249 18 83

katja.stephan@fachstelle-kijubb.de

www.kijubb.de



Vielen Dank!

Dominik Ringler

0177 6856330

dominik.ringler@fachstelle-kijubb.de

www.kijubb.de



Bildquellen: eigene Fotos,
www.pixabay.com